

Gotteslästerer, Wahrsager, Kartenschläger und überhaupt solche, welche Aberglauben treiben, dürfen zu den Sakramenten nicht zugelassen werden, und die Pfarrer sind unter Strafe der Suspension verpflichtet, sie ernstlich zu mahnen.

Den Geistlichen wird es strenge untersagt, für Spendung der Sakramente etwas zu fordern. Solche, welche der Simonie verdächtig sind, hat man dem Bischofe anzuzeigen, welcher sie zitieren, durch das geistliche Gericht einem strengen Verhöre unterziehen und eventuell strafen wird.

Wer Kleriker mißhandelt, ist exkommuniziert und auch seine Familie soll von den Sakramenten ausgeschlossen werden. Fand eine Tötung oder Verstümmelung statt, so ist der Täter für immer ehrlos und aller von kirchlicher Seite erhaltenen Aemter und Lehnen verlustig. Gefangennehmung von Klerikern zieht für den Täter die Exkommunikation und für den Ort seines Aufenthaltes das Interdikt nach sich.

Straßenräuber, sowie diejenigen, welche ihnen Obdach oder Hilfe gewähren, sind exkommuniziert. Dies soll jährlich an den vier Hauptfesten verkündet werden.

Sehr verbreitet war besonders im 15. Jahrhundert der Wucher. Des strenge Verbot des zweiten Konzils von Lyon (1274) gegen denselben, wurde vielfach durch allerlei Scheinverträge, Festsetzung bestimmter Warenlieferungen usw. umgangen. Eine Art dieser Umgehungen waren die Verträge der „blinden Schafe“ (caecarum ovium, Scheinkäufe). Alle nun, welche auf irgend eine Art Wucher treiben, sollen von den Sakramenten und dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen werden, bis sie Schadenersatz geleistet haben und vom Bischofe oder Generalvikar absolviert worden sind.

Energisch gewahrt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit. Kein Laie darf Kleriker vor weltliches Gericht laden, noch dürfen Kleriker dieser Zitation Folgeleisten oder sich vor weltlichem Gerichte verantworten. Lehenssachen sind ausgenommen. Wer die Hilfe des weltlichen Armes gegen den Bischof oder dessen Stellvertreter anruft, ist der Exkommunikation verfallen.

Vom hl. Stuhle oder päpstlichen Legaten delegierte oder subdelegierte Richter sollen die Parteien nicht an entfernte Orte vorladen und die Gerichtsverhandlung in größeren Orten vornehmen, wo Sachverständige beigezogen werden können. Sie sollen ihre Mandate nicht überschreiten usw.